

# Benischer Ländchen.

Blätter zur Wissage der Heimatlebe u. der Heimatgeschichte.

Nachdruck nur mit Quellenangabe und Bewilligung der Verfasser gestattet.  
Beilage zur „Benischer Zeitung“. Geleitet von Karl Rieger, Jägerndorf.

2. Jahrgang.

März 1936.

„Folge 3.“

## Verfassung und Verwaltung der Stadt Benisch bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts.

Von Dr. Walther Lachke.

1.

### Erbvogt und Bürgerschaft.

Die Gründungsurkunde vom 11. April 1253<sup>1)</sup> mit der die Stadt Benisch ins Dasein tritt, verfegt uns an die Anfänge des erblühenden städtischen Lebens in unserem Lande, führt uns an einen allen deutschen Städten Nordmährens und Schlesiens gemeinsamen Frühzustand städtischer Verfassung. Auf zwei Grundpfeilern fußt dieses Leben, die Verfassung dieser Städte kennzeichnet ein Dualismus zwischen einem individualen und einem kollektiven Faktor, zwischen Erbvogtei und Bürgerschaft. Beiden Faktoren gemeinsam ist die reale Bindung ihrer Rechte; sie haften an Haus und Hof und erben sich daran fort, ungeachtet der Person und Herkunft des jeweiligen Besitzers. Haus und Hof sind im Wandel der Zeiten und Geschlechter der immerwährenden Träger altverbriefter Rechte.

Am Anfange der Entwicklung einer jeden deutschen Stadt unseres Landes steht der Lokationsvertrag<sup>2)</sup>; darin verpflichtet sich ein Unter-

<sup>1)</sup> vgl. Walther Lachke, Die Anfänge der Stadt Benisch; Beilage. Zeitschr. f. Geschichte und Kulturgesch. Schlesiens (1930-33 S. 45.)

<sup>2)</sup> vgl. Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder I, S. 39, 66 ff. — Weizäcker, Das deutsche Recht der bäuerlichen Kolonisten Böhmens und Mährens im 13. und 14. Jhd. Mitteilungen des Deutschen Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 51. Jhg. — Zycha, Der Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Premysliden. — Pötzner, Besiedelung, Verfassung und Verwaltung des Breslauer Bistumslandes.

nehmer (Lokator) adeliger oder bürgerlicher Herkunft, dem Grundherrn gegenüber, die neue Stadt anzulegen, die für sie bestimmte Gemarkung auszumessen und die erforderlichen Ansiedler herbeizurufen. Dafür erhält der Lokator eine besondere Stellung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht: er tritt als erbliches Oberhaupt an die Spitze des neugegründeten städtischen Gemeinwesens. So entsteht die für alle deutschen Städte Nordmährens und Schlesiens so überaus charakteristische Institution der städtischen Erbwoogtei. Dem Erbgericht der deutschen Dörfer in der Art der Entstehung gleich, war ihr, entsprechend der wichtigeren Rolle die der Stadt zugeschlagen war, von Anfang an ein höheres Maß von Bedeutung gesichert. Bei Benesch bietet uns die von dem Grundherrn Benesch von Branitz den Lokatoren Erwig und Guido erteilte Urkunde vom 11. April 1253, einer der wenigen erhaltenen städtischen Lokationsverträge aus dem Besitz des mährisch-schlesischen Gesenkes, ein klares Bild des Anfangs der Entwicklung. Die Rechte des Erbwoogtes, wie sie im Lokationsvertrag festgelegt erscheinen, lassen sich in zwei Gruppen zerlegen: in eine öffentlich-rechtliche und eine privat-wirtschaftliche. Betrachten wir zunächst die erstere, so finden wir den Vogt in jener Frühzeit als den Bevollmächtigten des Grundherrn bei der Ausübung der beiden wichtigsten Hoheitsrechte, die diesem gegenüber den zu deutschem Recht angesiedelten Kolonisten zustanden, der Gerichtsbarkeit und der Zinsnahme. Im Lokationsvertrag heißt es kurz, daß den Lokatoren das Gericht (*iudicium*) der neuen Stadt verliehen wird. Darin ist aber eine ganze Reihe wichtiger Befugnisse erhalten: der Vorsitz im Stadtgericht (Vogtding), das die niedere und die Blutgerichtsbarkeit ausübt (letztere auch über die zum Distrikt der Stadt gehörigen Dörfer), der Vorsitz im städtischen Dreiding und damit die Leitung der zivilen und außerstreitigen Gerichtsbarkeit, endlich die Rechtsbelehrung an die dörflichen Erbrichter des Distriktes. Der Erbwoogt ist andererseits der Vertreter der wirtschaftlichen Interessen der Grundherrn, Einnehmer der grundherrlichen Zins- und Naturalabgaben. Für diese öffentlich-rechtliche Tätigkeit bezieht der Erbwoogt als Besoldung den dritten Teil der Gerichtseinkünfte, deren beide anderen Drittel dem Grundherrn zufallen. Diese öffentlich-rechtlichen Befugnisse waren natürlich zunächst von der Person des Lokators getragen, sie hatten somit den Charakter eines Amtes; aber dieses Amt wurde schon durch die Bestimmungen des Lokationsvertrages erblich und es erfolgte zugleich seine Verbindung mit der Realität, auf der andererseits die privat-wirtschaftlichen Rechte dauernd radiziert waren; damit kam es zu einer unlösbareren Vereinigung der beiden Rechtsgruppen auf der Grundlage gemeinsamer Bindung an das Erbwoogteigut, dessen Besitzer, möchte er es durch Erbgang, Kauf oder grundherrliche Verleihung geworden sein, hinsichtlich die Gesamtheit dieser Rechte in seinen Händen hielt. Die privat-wirtschaftliche Seite der Erbwoogtei ist gekennzeichnet durch reiche wirtschaftliche Begabungen von Seiten des Grundherrn: Erblichkeit und Zinsfreiheit des Vogteibesitzes, Zuweisung eines bestimmten Teiles der städtischen Ackerfläche; Recht auf Errichtung von Fleisch- und Brotbänken in der Stadt und von Mühlen bei der Stadt. Eine nähere Erläuterung zu den wirtschaftlichen Bestimmungen des Lokationsvertrages hinsichtlich der Erbwoogtei bietet uns die Urkunde Herzog Nikolaus' V. von Jägerndorf für den Benisch'schen Erbwoogt Bartusch

vom 15. Feber 1429.<sup>3)</sup> Hier wird dem Erboogt zunächst der Besitz der Erboogtei bestätigt „nach laut des alten briefes, damit dieselbe vogtey ausgesetzt ist“ (d. i. des Lokationsvertrags von 1253), des weiteren aber werden die wirtschaftlichen Vorrechte des Erboogtes einzeln aufgezählt: „. . . Darzu drey huben, die er yzundt inn haltunge und besezunge hat, die fleischbencke alle, inn solcher geschicht, das er uf unjer haus gen Wartnaw jerlichen gebe zwene steine ümsett, die erunge die man daselbst dem vogte pfleget zu weinachten zue geben, item die brotbencke, item die müslen, badstuben, den dritten pfewig vom gerichte, das brewhauß, so er gemacht hat, item von jeglichem gebrewen bier sechs heller, und ob es nott geschehe, das man durch gebrechnis willen bir von anderswo hinbrechte, von jeglichem vortel zwene heller, inn solcher geschicht, das uns derselbige Bartosch, seine erben und nachkumblingen bey andern unfern lantleuten mit einem gerietten gutten schützen sollen dienen.“ Es ist alles in allem eine reiche materielle Lage, die dem Erboogt eine wirtschaftlich überragende Stellung in der Stadt sicherte. Das Ackerausmaß von drei Huben überstieg das eines jeden Bürgers um ein Mehrfaches. Die lebenswichtigsten Gewerbe, Fleischbänke, Brotbänke und Mühlen hatte der Erboogt in seiner Hand. Der Besitz der Badstuben bedeutete sicherlich eine nicht zu unterschätzende Einnahmsquelle. Eine kraftvolle Stellung gegenüber der Bürgschaft sicherte dem Erboogte (der ja selbst dem Brauurbat nicht angehörte), die Errichtung eines gemeinsamen Brauhauses und die damit wohl im Zusammenhang zu bringende Abgabe von 6 Hellern pro Gebräu; endlich die Schankabgabe von 2 Hellern für jedes Viertel eingeführten Bieres. Die Verpflichtung zur Heeresfolge mit einem berittenen Schützen zeigt, daß der Erboogt sozial mit den adeligen Lehensvassallen des Herzogs auf einer Stufe stand. Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß das Wohngebäude des Bennischer Erboogtes, zugleich sein Amts- und Gerichtssitz, ursprünglich am Ringplatz gelegen war, wahrscheinlich dort, wo in späterer Zeit das Rathaus stand und sich seit 1850 das Bezirksgericht erhebt (Haus Nr. 213). Sicherlich war schon die alte Erboogtei ein den Platz beherrschendes, massives, steinernes Haus, mit Lauben, in denen sich die Buden der Fleischhauer und Bäcker befanden. Der Gutshof (Vorwerk) des Erboogtes lag dagegen im Tale des Sentenflössels an der alten Freudenthaler Straße.<sup>4)</sup>

Dem Erboogt steht die Bürgschaft gegenüber. Die Bürger sitzen in den Häusern rings um den Ringplatz und an den davon ausgehenden Hauptstraßen. Sie sind persönlich frei, besitzen ihre Häuser und Äcker in freier Erbpacht und zahlen jährlich feste Natural- und Geldzinsen. Im Bennischer Lokationsvertrag von 1253 finden wir zwischen den Bennischen Ackerbürgern und den Bauern der umliegenden neu gegründeten Dörfer

<sup>3)</sup> Wien, Liechtensteinsches Hausarchiv, Troppau und Jägerndorf, Städtische Angelegenheiten, Bennisch. Veröffentlicht von Adolf Peschke, Bennischer Ländchen, I. Thg. Nr. 2. S. 13.

<sup>4)</sup> Gesuch der Bennischer Braubürger an Markgraf Johann Georg, 1611 April 20. Butschowiz, Liechtenst. Arch.: Jägerndorf.

<sup>5)</sup> vgl. Walther Latke, Bennischer Flurgeschichte. — Bennischer Ländchen, I. Thg. Nr. 9. S. 65.

einen einzigen Unterschied: die Bennischer Bürger leisten neben dem Ackerzins von je 2 Maß Weizen, Roggen und Hafer und einem Bierding Silber, den auch die Dorfbauern entrichten, noch außerdem einen Häuserzins von jährlich 6 Pfennigen. Und dieser Zins entsprang einem bedeutsamen Mehrbesitz an wirtschaftlichen Rechten, der die Stadtbürger gegenüber ihren ländlichen Genossen von Anfang an auszeichnete. Beides waren Bauern, aber auf der Höfstatt des städtischen Ackerbürgers hästete seit den Tagen der Gründung ein wichtiges Recht, das Braubar, das den Inhabern der alten städtischen Bürgerhäuser gestattete, nach einer bestimmten Reihenfolge einige Zeit im Jahre Bier zu brauen und auszuschänken. Die zum Distrikte der Stadt gehörigen Dörfer waren zur Abnahme dieses Bieres verpflichtet, jede Schenke im Umkreise einer Meile von der Stadt war verboten. Das Brau- und Schankrecht war unveräußerlich und mit dem Bürgerhause untrennbar verbunden. Sehen wir nach der Lage der brauberechtigten Bürgerhäuser im städtischen Raum, so kommen wir unschwer zu der Erkenntnis, daß wir es hier mit dem vollkommen planmäßig angelegten Stadtkern zu tun haben. Die Zahl der Bennischer Braubürgerhäuser war ursprünglich 46<sup>5)</sup>; diese Zahl erhöhte sich im 17. Jhd. auf 52<sup>6)</sup>, im 18. Jhd. auf 53<sup>7)</sup>, wie es zu dieser Erhöhung kam, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Die Festlegung dieser alten Braubürgerhäuser ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, da einerseits die alten Bennischer Grundbücher beim Stadtbau von 1820 zugrundegingen, anderseits aber das ursprünglich auf den Häusern radizierte Braurecht in Bennisch — im Gegensatz zu anderen Städten — am Ende des 18. Jhds. zu einem frei verkäuflichen Anteil am städtischen Brauhaus (Nr. 286) geworden war. <sup>8)</sup> Die alten 46 brauberechtigten Bennischer Häuser waren wahrscheinlich folgende: Nr. 10, 11, 12, 13, 17, 19, 24, 25-26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 61, 62, 65, 67, 70, 73, 75; 76, 77, 92, 104, 109, 113, 114, 165, 166, 167, 170, 177, 178, 179, 186, 189, 210, 211, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220<sup>9)</sup> (vgl. den Lageplan). — Die Braugerechtigkeit ist es gewesen, die den Ackerbürger über den Bauern erhob, sie war es auch, die die Bürger genossenschaftlich zusammen schloß. <sup>10)</sup> Der Erbogt, der nicht brauberechtigt war, stand außerhalb dieser Genossen-

6) Urbar 1654; Jägerndorf, L. A. f. 13/5. — Karolin. Kataster Jägerndorf, tom. VI, fol. 400-404; Troppau, Landesarchiv.

7) Bennischer Grundbuchsakten; Grundbuchsamt Bennisch.

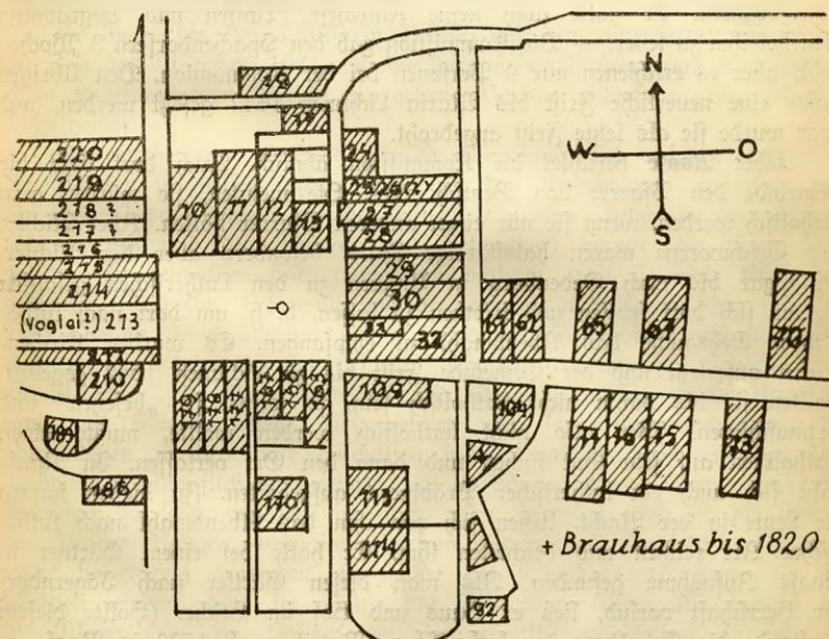
8) Die Aufhebung des Reihebräuens und reiheweisen Bierschankes erfolgte mit Hofdekret von 1786 Juli 31 und mähr. Gubernialdekret von 1786 Okt. 5; Troppau, Landesarchiv.

9) Bennischer Grundbuchsakten.

10) vgl. Peterka, Die bürgerlichen Braugerechtigkeiten in Böhmen S. 16 ff. — Berger, Die Besiedelung des deutschen Nordmährens im 13. und 14. Jhd. S. 354 ff.

schafft. So bildet die brauberechtigte Bürgerschaft neben dem Erbvoigt den zweiten wichtigen Wirtschaftsfaktor in der neuen Stadt. Aber dieser Dualismus gilt auch für das Gebiet des öffentlichen Rechtes. Es gehörte zu den hervorragendsten Merkmalen, des deutschen Rechts, das den im 13. Jhd. in unserem Lande neu angesiedelten deutschen Bürgern und Bauern verliehen wurde, daß ihnen von Anfang an eine Mitwirkung in Gerichtsbarkeit und Verwaltung ihres Gemeinwesens eingeräumt war.<sup>14)</sup> Diese Mitwirkung sehen wir am frühesten und deutlichsten in der Rechtsprechung hervortreten. Ist der Erbvoigt der Vorsitzende des städtischen Gerichtes, so liegt die eigentliche Rechtsfindung in den Händen bürgerlicher Schöffen. Ob diese durch Wahl oder durch Ernennung vonseiten des Grundherrn oder des Erbvoigtes aus den Reihen ihrer Mitbürger hervorgingen, steht nicht fest, in letzterem Falle stand der Bürgerschaft jedenfalls ein Vorschlagsrecht zu. Aber die Tätigkeit dieses Bürgerausschusses beschränkte sich nicht auf die Rechtsprechung allein; sie erstreckte sich auch auf die städtische Verwaltung, Grundbuchswesen, Marktwesen, auch hier standen die Schöffen (Geschworenen) dem Erbvoigten zur Seite. Vogt und Schöffen bilden auch die Vertretung der Stadt nach außen.

(Fortsetzung folgt.)



## Bierbrauberechtigte Bessnitzer Bürgerhäuser nach Dr. Walther Laskke.

<sup>11)</sup> Berger, a. a. Q. S. 354. — Pitzner a. a. Q. S. 390 ff.

# Rückblick auf die kirchlichen Verhältnisse in der Stadt Benisch.

Von Adolf Peschke.

Die Aktion, welche gegen die Benischer anfangs gerichtet war, hatte also bei uns zum vollen Erfolg geführt. Die Zahl der 286 Katholischen lässt leider keinen festen Schluss auf die Einwohnerzahl der Stadt zu. Aber es war durch die Stadt Benisch ein Beispiel des Gehorsames für die umliegenden Dörfer geschaffen, die noch immer nicht an den Ernst des Verlangens nach Rekatholisierung glauben wollten.

In Spachendorf tagte die Visitationskommission am 18. Juli 1641. Als Richter, Älteste und Gemeinde in der Kirche versammelt war, trat der Richter vor und meldete im Namen der Gemeinde, daß der Benischer Pfarrer, zu dessen Kirchspiel Spachendorf gehöre, nur einmal in 3 Wochen Gottesdienst halte. Die Gemeinde liebe ihn nicht. Nach der Predigt laufe er bereits wieder zur Kirche hinaus und die Spachendorfer mögen ihm nicht beichten. Er halte auch keine Katechese. Taufen und Begräbnisse seien bei ihm zu teuer. — Die Kommission gab den Spachendorfern 3 Wochen Frist, aber es erschienen nur 9 Personen bei der Kommunion. Den Übrigen mußte eine neuerliche Frist bis Maria Lichtmess 1642 gesetzt werden, und zwar wurde sie als letzte Frist angedroht.

Über Raase berichtet die Kommission ähnlich. Auch dort liebt die Gemeinde den Pfarrer von Benisch nicht. Sie meinten, sie würden gern katholisch werden, wenn sie nur einen anderen Pfarrer hätten. Aber Richter und Geschworene waren halsstarrige Leute, besonders aber der Richter, der sogar bis nach Oedenburg in Ungarn zu den Lutherischen gelaufen sei, um sich dort speisen und tränken zu lassen, d. h. um dort nach lutherischem Gebrauche das Abendmahl zu empfangen. Es wurden Kirchenstrafen auferlegt und der Gemeinde Frist bis zu Lichtmess 1642 gegeben. Sollten sie bis dahin nicht katholisch sein, so sollten sie „besetzen“ und fortmässchieren. Wer also nicht katholisch werden wollte, mußte einen Katholiken auf sein Gut suchen und dann den Ort verlassen. In Raase habe sich auch ein lutherischer Prädikant aufgehalten. Zu diesem kamen die Leute in der Nacht, ließen sich von ihm das Abendmahl nach lutherischer Art reichen und beichteten ihm. Er hatte bei einem Gärtner in Raase Ausnahme gesunden. Als man diesen Gärtner nach Jägerndorf zur Herrschaft vorlud, ließ er Haus und Hof im Stiche. (Sollte diesen Umstände die Erhaltung der lutherischen Matriken ab 1590 in Raase zu verdanken sein?) Die Kommission berichtete weiter, daß sie einen Raaser Bauer nach den Sakramenten gefragt hätte, welcher antwortete: Sieben! Taufe, Nachtmahl, Zehn Gebote, Vaterunser, 23. Psalm, die anderen zwei habe er vergessen. Interessant ist auch, daß die Kommission von Raase, mit dem mythologischen Anhauch von Zwergen, spreche. Das mag wohl heißen, daß die ungünstigen klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Raase die Bevölkerung körperlich regenerierte.

In **Lichten** wurde zwar den Leuten aufgetragen, bis Ende des Jubiläums katholisch zu werden, aber niemand erschien zu den Sakramenten. Ihnen wurde neuerliche Frist bis Lichtmeß 1642 gegeben. Auch die ebenfalls zur Pfarre **Braunsdorf** gehörigen **Milkendorfer** waren ungehorsam und hatten sich mit den Lichtnern verabredet.

In **Kreuzendorf** waren die Leute ganz halsstarrig, ebenso halsstarrig waren die **Seifersdorfer**. Dort war der frühere **Hofprediger** des Markgrafen Joachim Friedrich als lutherischer Pfarrer im Jahre 1618 gestorben. Er war ein einflussreicher Pastor und als Sterndeuter bekannt, dessen Weissagungen noch immer unter den Seifersdorfern die Rekatholisierung erschweren. Da sei niemand katholisch, niemand verlange aber auch Nachsicht. Schuld an allem sei der Seifersdorfer Pfarrer, der sehr wenig baut, schließt der Bericht.

In **Wiese** ist der Richter umbeugsamer Lutheraner, bei dem die lutherischen Zusammenkünfte gehalten werden. Er wolle lieber seinen Besitz verkaufen als katholisch werden, ebenso auch die Ältesten. Nur 5 seien von den Leuten willig und denen müßte bis Lichtmeß Frist gegeben werden. In **Friedersdorf** ist nicht ein Katholik zu finden, niemand wolle katholisch werden. Sie meinen, daß sie der Landesfürst nicht verstoßen werde, auch nicht, wenn sie ihrem alten Glauben treu bleiben. In **Neu-Ebersdorf** ist nicht ein Katholik zu finden. Die Unikatholiken hängen zusammen wie die Hundskette.

So liegen die Verhältnisse in Benisch und den umliegenden Gemeinden zur Zeit der Visitation 1641 und die Kommission ist bemüht, dem Fürsten einen **ungefährminkten Bericht** zu geben. Daraus entnehmen wir folgende Einzelheiten:

An verschiedenen Orten hätten die Untertanen sich akkomodiert, wenn die Pfarrer sie besser informiert, ihnen den Katechismus ausgelegt und den Gottesdienst fleißiger versehen hätten. Besonders heben sie den Pfarrer von Benisch und den Pfarrer von Seifersdorf hervor, die ihren Aufgaben nicht gewachsen sind, namentlich deshalb, weil sie **vielle Kirchspiele** bedienen. Auch ihre Lebensführung ist ärgerlich und daran stößt sich das Volk. Kaum 3-4 Wochen einmal wird der Gottesdienst gehalten. Der Gottesdienst kann auch nur primitiv gehalten werden, weil **Verschiedenes abgeht**, was beim Amte notwendig ist. **Deshalb wurden etliche Ungehorsame mit Strafen belegt**, aus welchen man in jedem Kirchenspiele die notwendigen Kirchenornate anschaffen sollte. Sonst ist man mit den Urkatholischen glimpflich umgegangen, hat sie informiert und ihnen **nützliche Bücher** zu lesen gegeben, sie auch dahin getrostet, daß sie die Gnade des Fürsten erlangen, wenn sie gehorsam sein würden. Da jedoch viele noch mehr halsstarrig geworden, so müßte zur **Exekution** gegen sie geschritten werden, denn sie machen den Visitatoren allein alle Schuld für die Maßnahmen zu. Sollten die Zwangsmittel ausbleiben, so sei alle Mühe umsonst gewesen.

**Die erforderlichen Vollmachten zur Durchführung der Exekutionen gegen die Widerstehlichen** sind auch nicht lange ausgeblieben, wenn man auch den Getroffenen den fürstlichen Befehl hiezu nicht im Wortlauta mitteilte. Die gemahngelten **Kammerdörfer** glaubten also noch immer daran, daß die Visitatoren aus eigenem Antriebe handelten und suchten bei dem Fürsten persönlich Hilfe, die derselbe nicht nur verweigerte, sondern am 10. Februar

1642 den Kommissären eröffnete, daß er mit ungünstigem Mißfallen vernommen habe, daß noch Viele unkatholisch sind. Daher ist niemand zu schonen. Damit aber sich niemand beschweren könne, soll man nochmals bis Ostern 1642 zuwarten. Der Fürst drückt die Hoffnung aus, daß siehige Seelsorge und jährliche Visitationen das Volk eifrig katholisch machen werden.

Um auch die Gegenseite zu hören, möge auch der Inhalt der Beschwerde der unkatholischen Kammerdörfer, wozu wir damals wohl Berecht nicht mehr rechnen dürfen, festgehalten werden, die an die Person des Fürsten gerichtet war:

Gesetzt nun, daß dieser Befehl vom 17. August 1641, den wir in originali mit keinem Buchstaben gesehen, Euer Gnaden gnädiger Wille, so schritten doch diese Visiatoren weiter außer jenem Befehle, indem sie uns armen Leuten, sonderlich auf den Kammerdörfern, die wir ohnedies in den Gebirgen mit Hunger und Kummer kaum das Leben wegen stets kontinuierender Einquartierung, Geldgaben und Kontributionen fristen können, so scharf procedieren und manchem Dorf 10 Reichstaler, den Scholzen allein 10 Groschen, und wenn es zum andernmal (d. h. zum 2. Mal) befohlen wird, wieder einem Jeden 10 Groschen auferlegen. Wenn wir dann solches Geld abgeführt haben, bedrohen sie uns noch, uns von Haus und Hof abzutreiben, unsere Sachen zu nehmen und zu versiegeln, sie anderen zu geben und in kleine Häuslein auf die Roboz zu treiben. Wir wollen der Unkosten, die uns daraus erwachsen, nicht gedenken. Da nun in jenem Befehle weder Geldstrafen noch Verjagung der Untertanen befohlen wurden, können wir armen Leute uns minnermehr einbilden, daß Euer Gnaden wegen angeborener Mildigkeit und Leutseligkeit ob solchen strengen procedere ein Gefallen tragen, alldieweil als ein hochvermünftiger Landesfürst und Herr gnädig abnehmen können, daß unbekannter Glaube nicht Federmanns Sache sei, weil wir auf keinen anderen Glauben geboren noch erzogen, ja Gott der Allmächtige an gezwungenem Opfer und Gottesdienst keinen Gefallen trägt. Ueberdies sind unter uns viel alte betagte Personen. Wenn wir schon sollten auf solche Weise einen andern Glauben annehmen, würden wir zweifelhaftig, geängstigt in unserem Gewissen und konfundiert, daß wir endlich selbst nicht wüssten, auf was Grund unserer Glauben bestehen täte. Zumal wir schon unter des Vaters wie des jetzigen Fürsten Regierung viele Jahre ruhig in der Religion unbeschädigt geblieben sind, bitten wir um die große und auf dieser Welt höchste Gnade, uns bei unserem Glauben zu lassen, ferner in gnädigen Schutz zu nehmen als treue Kinder und gehorsame Untertanen.

Der Erfolg dieses Einschreitens war, wie bereits oben vorweg genommen ist, vollständig negativ, ja noch mehr, die Kommissäre wurden an gehalten, niemand zu schonen. Es ist aber aus der Bitschrift zu entnehmen, daß die Ausweisung damals nicht gehandhabt wurde, sondern den Hartnäckigen nur ihr Hab und Gut genommen und am selben Orte als Häusler gezwungen wurden, Robotdienste zu leisten. Sie gehörten also von nun an in die niedrigste Grupp: der Untertanen.